

Umweltbericht

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.129

„Lidl-Discountmarkt“ in der Stadt Coesfeld

**bearbeitet für: Damhus Grundstücksverwaltungs
GbR**
Handwerkerstraße 26
48720 Rosendahl-Holtwick

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 14
Fax: 0251 / 13 30 28 19

07. März 2023



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	4
1.1.1	Anlass der Planung	4
1.1.2	Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	4
1.1.3	Zeichnerische und textliche Festsetzungen	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	8
1.2.1	Fachgesetze	8
1.2.2	Fachpläne	10
2	Beschreibung der Umwelt und Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt	13
2.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	13
2.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	15
2.2.1	Bestandsbeschreibung	15
2.2.2	Auswirkungsprognose	15
2.2.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	16
2.2.4	Erheblichkeitsprognose	16
2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.3.1	Bestandsbeschreibung	16
2.3.2	Auswirkungsprognose	18
2.3.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	18
2.3.4	Erheblichkeitsprognose	20
2.4	Schutzgut Fläche und Boden	20
2.4.1	Bestandsbeschreibung	20
2.4.2	Auswirkungsprognose	21
2.4.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	22
2.4.4	Erheblichkeitsprognose	22
2.5	Schutzgut Wasser	22
2.5.1	Bestandsbeschreibung	22
2.5.2	Auswirkungsprognose	23
2.5.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	23
2.5.4	Erheblichkeitsprognose	24
2.6	Schutzgut Klima/Luft	24
2.6.1	Bestandsbeschreibung	24
2.6.2	Auswirkungsprognose	24
2.6.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	26
2.6.4	Erheblichkeitsprognose	26
2.7	Schutzgut Landschaft / Ortsbild	26
2.7.1	Bestandsbeschreibung	26
2.7.2	Auswirkungsprognose	27
2.7.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	27
2.7.4	Erheblichkeitsprognose	27
2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	27
2.8.1	Bestandsbeschreibung	27
2.8.1	Auswirkungsprognose	28
2.8.1	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	28
2.8.2	Erheblichkeitsprognose	28

2.9	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	28
2.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	28
2.11	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen	28
3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	29
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	29
5	Zusätzliche Angaben	29
5.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	29
5.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	30
5.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	30
6	Zusammenfassung.....	31
7	Anhang 1: Literatur- und Quellenverzeichnis	34

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“.....	5
---------	---	---

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Zukünftige Nutzungsverteilung im Plangebiet.....	5
Tab. 2:	Planungsrelevante Umweltziele.....	8
Tab. 3:	Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	13
Tab. 4:	reale Biotoptypen innerhalb des Plangebietes.....	17
Tab. 5:	Biotoptypen innerhalb des Plangebietes gemäß den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 70	17
Tab. 6:	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW	19
Tab. 7:	Vom Vorhaben betroffener Bodentyp	20
Tab. 8:	Flächenversiegelung	22

Anlagen:

- Karte 1: Biotoptypen und Flächennutzung im Ausgangszustand (1:1.000)
- Karte 2: Biotoptypen und Flächennutzung im Planzustand (1:1.000)

1 Einleitung

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ an der Rekener Straße 67 in 48653 Coesfeld und somit die Überplanung von Teilbereichen des rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 70 „Overhagenweg I“ inkl. 4. Änderung.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach § 2 Abs. 4 BAUGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2a BAUGB ist in die Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht aufzunehmen, der die Umweltauswirkungen beschreibt, ggf. Alternativen prüft und die Abwägung hinsichtlich der Umweltbelange vorbereitet.

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Anlass der Planung

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ ermöglicht die Verkaufsfläche des vorhandenen LIDL-Lebensmitteldiscountmarkt an der Rekener Straße 67 von 920 m² auf 1.200 m² zu vergrößern und somit zukunftsfähiger zu gestalten.

Ziele der Planung sind:

- Erhaltung und Entwicklung des Nahversorgungsstandortes
- Entwicklung der wohnortnahen Grundversorgung
- Integration der Planung in die Umgebung

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 70 „Overhagenweg I inkl. 4. Änderung“, der auf dem Grundstück Rekener Straße 67 ein Mischgebiet festsetzt. Entlang des Konrad-Adenauer-Rings sind eine Grünfläche und ein öffentlicher Weg festgesetzt. Zudem sind im Westen und Südosten Grünflächen mit einem Pflanzgebot für Baum- und Strauchgruppen vorgesehen. Um die Vergrößerung der Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscountmarktes und die Neuordnung der Stellplätze sowie Grünflächen zu realisieren, ist zur planungsrechtlichen Vorbereitung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ erforderlich. Neben den Flächen des Lebensmitteldiscountmarktes und der dazugehörigen Stellplätze wird auch das Grundstück der Sparkassenfiliale an der Rekener Straße 67a in den Bebauungsplan Nr. 129 einbezogen, da der Finanzdienstleister die Stellplatzanlage aktuell und zukünftig mitbenutzt.

1.1.2 Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das 9.218 m² große Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Coesfeld in ca. 1 km Entfernung zum Stadtzentrum. Nach Westen wird das Plangebiet unmittelbar begrenzt durch die Bundesstraße 474 (Konrad-Adenauer-Ring) und im Nordwesten durch die Landesstraße L 581 (Rekener Straße). Nordöstlich des Plangebietes schließt sich eine Parkplatzfläche an. Nach Süden und Osten grenzt an das Plangebiet unmittelbar eine Reihe lockerer Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften mit dazugehörigen Garten- und Nebenflächen (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 541, Flur 10 der Gemarkung Coesfeld-Stadt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Planzeichnung zur Begründung (SWO STADTPLANUNG 2023) zu entnehmen.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“
 (© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – DOP + ALKIS – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/gy-2-0))

1.1.3 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Eine ausführliche Darstellung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist dem Bebauungsplan Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ und der zugehörigen Begründung (SWO STADTPANUNG 2023) zu entnehmen. Im Folgenden werden nur die für den Umweltbericht relevanten Festsetzungen dargestellt.

Die geplanten Nutzungen des Geltungsbereichs teilen sich wie folgt auf:

Tab. 1: Zukünftige Nutzungsverteilung im Plangebiet

Nutzung	Flächenanteil in m ²	Flächenanteil in %
Mischgebiet	717	7,8
<i>davon Flächen für Stellplätze</i>	<i>[19]</i>	<i>[0,2]</i>
Sonstiges Sondergebiet	6.256	67,9
<i>davon Flächen für Stellplätze</i>	<i>[1.314]</i>	<i>[14,3]</i>
<i>davon Flächen für Fahrräder und Einkaufswagen</i>	<i>[138]</i>	<i>[1,5]</i>
<i>davon Flächen für Nebenanlagen</i>	<i>[12]</i>	<i>[0,1]</i>
Grünfläche	2.245	24,4
<i>davon Flächen für Immissionsschutz</i>	<i>[1.034]</i>	<i>[11,2]</i>
Gesamt	9.218	100

Bebauung

Das Bebauungsplangebiet wird überwiegend als sonstiges **Sondergebiet (SO)** mit der Zweckbestimmung „**großflächiger Lebensmittelmarkt**“ festgesetzt. Die zulässige Grundfläche (GR) von 2.220 m² im SO darf überschritten werden durch:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Der Bebauungsplan setzt für die genannten Anlagen im Sondergebiet eine Grundfläche von 6.256 m² fest.

Die Bebauung wird in eingeschossiger, abweichender Weise (zulässige Gebäudelänge von 50 m darf überschritten werden) mit einer maximalen Gebäudehöhe von 6,50 m über GOK festgesetzt.

Im Nordosten wird im Bereich des vorhandenen Sparkassengebäudes ein **Mischgebiet (MI)** festgesetzt. Die zulässige Grundfläche (GR) von 400 m² im MI darf überschritten werden durch:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Der Bebauungsplan setzt für die genannten Anlagen im Mischgebiet eine Grundfläche von 640 m² fest.

Die Bebauung wird in zweigeschossiger, offener Weise mit einer maximalen Gebäudehöhe von 10,00 m über GOK festgesetzt.

Garagen und überdachte Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind im SO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den zeichnerisch festgesetzten Bereichen zulässig.

Grünflächen

Der Bebauungsplan setzt private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Versickerungsmulden“ und „Schallschutzgrün“ fest.

In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Versickerungsmulde“ sind Entwässerungs-, Beleuchtung-, Rückhalte-, Niederschlagswasserbehandlungs-, Versickerungsanlagen und Beschilдерungen zulässig.

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schallschutzgrün“ sichert den vorhandenen Schallschutzwall, der im Schallgutachten berücksichtigt ist. Ergänzend setzt der Bebauungsplan eine zwingende Anlagenhöhe des Schallschutzwalls fest. Das Lebensmitteldiscountmarktgebäude nimmt die nördliche Wallböschung etwas zurück. Der bewachsene Wall in seiner heutigen Ausprägung bleibt ansonsten vollumfänglich bestehen.

Erhaltungs- und Pflanzgebote

Der Bebauungsplan setzt die vier im Osten des Plangebietes stockenden Hainbuchen zum Erhalt fest.

Zusätzlich werden 21 neue Bäume auf der Stellplatzanlage festgesetzt.

Nach der Empfehlung zur Versickerung und Wasserrückhaltung der Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau sollten Bäume zur Versickerungsmulde einen Mindestabstand von der Hälfte des Kronendurchmessers einhalten. In Versickerungsanlagen sollten zudem keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Die Vorschrift ist allerdings nicht bindend.

Klimatische und gestalterische Aspekte können durch eine wechselseitige Verträglichkeit von Bäumen und Versickerungsmulden erreicht werden. Die Gehölze sollen in der Pflanzphase schnell anwachsen, woran eine Wachstumsphase folgt, die ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Mulden erfolgt. Die Voraussetzung dafür sind erfüllt, weil für die Bäume ausreichender unter- und oberirdischer Wuchsraum zur Verfügung steht, eine breite Auswahl an geeigneten Baumarten durch die GALK-Liste zur Verfügung steht und eine kontinuierliche Baum- und Grünpflege vorgesehen ist.

Für eine schnelle Funktionserfüllung im Plangebiet sind stauwassertolerante Laubbäume zweiter Wuchsordnung bzw. Alleebäume aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang in einem Meter Höhe 18-20 cm zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.

Im Bereich der Zufahrt sind zwei Bäume mit geringerer Pflanzqualität zu pflanzen. Es sind stauwassertolerante Laubbäume zweiter Wuchsordnung 2 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang in einem Meter Höhe 8-10 cm und mind. 150 cm hoch zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.

Der Bebauungsplan sichert, dass mindestens eine 12 m³ große Pflanzgrube und eine Baumscheibe von 8 m² besteht.

Die Baumauswahl orientiert sich nach den Bäumen der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz. Sie führt seit mehreren Jahren einen Straßenbaumtest durch, der in besonderem Maße auf eine große Klimaverträglichkeit und auf Widerstandsfähigkeit gegen Hitze und Trockenheit Wert legt. Allerdings sieht die Detailplanung Standorte an den Versickerungsmulden vor. Es kann somit zu temporären Wasserstauungen kommen, die nicht alle klimaresilienten Baumarten vertragen.

Anhand der Ergebnisse sind klimaresiliente Bäume aus der GALK-Liste unter Berücksichtigung des temporären Wassereinstaus aus der Liste auszuwählen.

Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind nur auf Dachflächen, Außenwandflächen und über Stellplatzflächen zulässig.

Gestaltungsfestsetzungen

Im SO sind Werbeanlagen und Warenautomaten nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und flächig an der Außenwand anzubringen. Der Abstand von der Gebäudewand darf 0,3 m nicht überschreiten. Ausleger sind bis max. 1,0 m Auskragung zulässig. Die Höhe der Werbeanlage darf eine Höhe von 2,5 m und eine Breite von 2,5 m nicht überschreiten.

Im SO sind freistehende Werbeanlagen als Werbemast / Werbepylon oder vergleichbare Anlagen bis zu einer Höhe von max. 6,0 m zulässig. Am Werbemast dürfen unter dem beleuchteten Werbeschild max. zwei Textmodule jeweils mit einer Höhe von 0,6 m und einer Länge von 2,1 m platziert werden. Die Werbeanlage für den Markt wird auf eine Höhe von 2,1 m und Breite von 2,1 m beschränkt.

Unzulässig sind Blink- oder Wechselwerbung und bewegliche und/oder reflektierende Werbeanlagen. Abweichend von Satz 1 sind einfarbige Fließtexte und wechselnde einfarbige Texte erlaubt.

Verkleidungen der Außenwandflächen im SO sind bis auf untergeordnete Teile und Treppenhäuser als Putzfassade im Farbton RAL 9010 (reinweiß) vorzusehen. An der Nordseite sind eine Pfosten-Riegel-Konstruktion und an der Westseite Putzfassade, Pfosten-Riegel-Konstruktion und Alucobondfassade zu erstellen. Hiervon sind Werbe- und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO ausgenommen.

Hinweise zum Immissionsschutz

Um die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA Lärm an der benachbarten Wohnnutzung zu gewährleisten sind folgende Schalleistungspegel für die Kühltechnik zu beachten:

- Der Rückkühler auf der Dachfläche der Anlieferungszone am Lebensmittelmarkt hat höchstens einen Schalleistungspegel LWA von 69 dB(A) am Tag und 69 dB(A) in der Nacht.



- Die Wärmepumpe auf der Dachfläche der Anlieferungszone am Lebensmittelmarkt hat höchstens einen Schalleistungspegel LWA von 68 dB(A) am Tag und 64 dB(A) in der Nacht.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgutbezogene Zielaussagen aus den Fachgesetzen (Verordnungen, Satzungen, Richtlinien) sind:

Tab. 2: Planungsrelevante Umweltziele

Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	
(in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Berichterstellung)	
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	
Baugesetzbuch - BauGB	
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.	
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen	
Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	
TA Lärm	
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
DIN 18005, Schallschutz im Städtebau	
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG (in Verb. mit FFH-RL und VS-RL) Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW	
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass	
<ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. 	
Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.	
Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.	
Baugesetzbuch - BauGB	
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere	
<ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt. 	



Fläche, Boden
Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV
Ziele des BBodSchG sowie der BBodSchV sind: <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
Baugesetzbuch - BauGB
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.
Wasser
Wasserhaushaltsgesetz - WHG
Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen Umgang mit Niederschlagswasser Schutz der Überschwemmungsgebiete
Landeswassergesetz NRW - LWG NW
Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch - BauGB
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Klima / Luft
Landesnatorschutzgesetz NW - LNatSchG NW
Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Baugesetzbuch - BauGB
Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
GIRL
Geruchsimmissions-Richtlinie Orientierungswerte zur Umweltvorsorge
Klimaschutzgesetz NRW
Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um min. 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mind. 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990. Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.



Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen.
Landschaft
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW
Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch - BauGB
Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NW
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Baugesetzbuch - BauGB
Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan Münsterland als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen, der durch die Freiraumfunktion zum Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert wird (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER).

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld weist das Plangebiet als Mischgebiet aus. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 die 79. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines gültigen Landschaftsplans.

Klimaschutzkonzept

Die Stadt Coesfeld hat im Jahr 2018 ein Klimaschutzkonzept erarbeitet. Auf Basis einer Bestandserfassung und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen wurden weitere Potentiale für den Klimaschutz in der Stadt Coesfeld erarbeitet. Daraus wurden geeignete Maßnahmen abgeleitet und in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst.

Die Maßnahmen können folgenden Handlungsfeldern zugeordnet werden (STADT COESFELD):

- Klimafreundliche Mobilität,
- Wirtschaft,
- Wohngebäude und private Haushalte,
- Öffentlichkeitsarbeit und Bildung,
- Klimagerechte Stadtentwicklung / Klimaanpassung
- Übergeordnete Maßnahmen.

Insbesondere im Handlungsfeld Klimagerechte Stadtentwicklung / Klimaanpassung werden unter Anderem Maßnahmen empfohlen, wie Erhalt und Entwicklung städtischer Grünflächen, Anlage wohnortnaher Versorgungszentren zur Reduzierung der Verkehrswege oder Förderung der Dach- und

Fassadenbegrünung. Umfassendere Informationen können dem Abschlussbericht zum Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld entnommen werden (STADT COESFELD).

Im Rahmen der Begründung wurden die relevanten Handlungsfelder mit den Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 129 mit dem Ergebnis abgeglichen, dass der neu aufgestellte Bebauungsplan den meisten geprüften Zielsetzungen des Klimaschutzeskonzeptes entspricht (SWO STADTPLANUNG 2023).

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 ohne Übergangsregelungen in Kraft getreten. Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) legt länderübergreifende Ziele und Grundsätze u.a. zum Hochwasserrisikomanagement und als ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG fest.

Hochwasserrisikomanagement

Ziel I.1.1 – Planbegründung: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Grundsatz I.1.2 – Planbegründung: Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

Zur Prüfung werden die vom LANUV NRW frei zugänglichen Gefahren- und Risikokarten ausgewertet (LANUV NRW). Die Hochwassergefahrenkarte informiert über die mögliche Ausdehnung und Tiefe des dargestellten Hochwasserszenarios, die erwartende Fließgeschwindigkeit und die vorhandenen Einrichtungen zum Hochwasserschutz. Die Hochwasserrisikokarte stellt dar, wo Einwohner, Schutzgebiete oder Kulturobjekte betroffen oder gefährdet sind und von welchen Industrieanlagen Gefährdungen ausgehen.

Im Geltungsbereich bestehen gemäß der Auswertung der o.a. Karten keine Hochwassergefahren oder -risiken, selbst nicht bei Betrachtung des Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (>HQ500).

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat zudem eine Simulation der Starkregenereignisse für NRW erstellt (BKG - STARKREGEN NRW). Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis (hN = 90 mm/qm/h).

Demnach werden die Mulden innerhalb der bestehenden Grünanlagen am Rande des Plangebietes seltenen Starkregenereignissen (100-jährlich) bis zu 0,5 m überflutet. Im Bereich der vorhandenen Laderampe im Südosten des Plangebietes können aufgrund des abschüssigen Geländes Überflutungen bis zu 1 m entstehen. Bei extremen Ereignissen sind nur geringfügig mehr Flächen betroffen.

Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer muss sich gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Grundstücke ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

Gemäß den Hinweisen des Bebauungsplanes wird zudem empfohlen, dass alle Gebäudeöffnungen mindestens 0,3 m über dem Niveau der Erschließungsstraße liegen sollten (SWO STADTPLANUNG 2023).

1.2.3 Schutzausweisungen

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind, wenn nicht anders angegeben, dem wms-Server LINFOS entnommen.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) befindet sich ca. 1,6 km westlich des Geltungsbereiches.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Berkelaue“ (COE-036) ist deckungsgleich mit dem o.a. FFH-Gebiet und befindet sich demnach ca. 1,6 km westlich des Plangebietes.

Geschützte Biotop

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW umfassen einen Tieflandfluss (BT-COE-03620), einen Weidenwald (BT-COE-03625), zwei stehende Kleingewässer (BT-COE-03617 und BT-COE-03616) sowie eine Nass- und Feuchtwiese (BT-COE-03615). Diese Biotop sind räumlich eng gruppiert und liegen innerhalb des o.a. Naturschutz- und FFH-Gebietes in ca. 1,6 km Entfernung.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Bei gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNATSCHG NRW handelt es sich über die ggfs. im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus um folgende Elemente in der Landschaft:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sowie
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im GIS-SERVER KREIS COESFELD sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet dargestellt.

Entlang der Borkener Straße (K 40) stocken nördlich zwei Lindenalleen in einer Entfernung von ca. 600 m, die nach § 41 LNATSCHG NRW geschützt sind und unter den Kennungen AL-COE-0139 und AL-COE-0141 im Kataster aufgeführt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Alleenbäume vorhanden.

Naturdenkmale

Im Geltungsbereich sind keine Naturdenkmale vorhanden.

Biotopkataster NRW

Im Geltungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotop nach dem Biotopkataster. Die nächstgelegenen Biotop befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km und liegen innerhalb des o.a. Naturschutz- und FFH-Gebietes.



Biotopverbundfläche

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Die nächstgelegene Verbundfläche ist die Berkelaue (VB-MS-4008-102) ca. 400 bis 500 m nördlich des Plangebietes.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes (MULNV NRW).

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (MULNV NRW).

2 Beschreibung der Umwelt und Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt

Als Untersuchungsgebiet (Plangebiet) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ gewählt.

2.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet gehen von der zusätzlichen Bebauung und Versiegelung in Folge der Ausweisung des Sondergebiets aus.

In der folgenden Tabelle sind die durch das Vorhaben potenziell verursachten bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt sowie die betroffenen Schutzgüter zusammengefasst.

Tab. 3: Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

baubedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung von Individuen	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Grünflächen Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	geringfügige Herabsetzung der Grundwasserneubildung und Grundwasserspeicherung	
	Klima / Luft	kleinräumige Aufheizeffekte	
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	



baubedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Emissionen während der Bauzeit des Sondergebietes	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	temporäre Störwirkung durch Baulärm und Staub sowie baubedingte Präsenz von Baustellenfahrzeugen und Aufstellkräne	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion
	Fauna	temporäre Störwirkung durch Baulärm und -staub sowie baubedingte Präsenz von Mensch und Maschinen	störungsbedingte Aufgabe von Revieren planungsrelevanter Arten; störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen planungsrelevanter Arten; populationsrelevante Störung von rastenden Vögeln, streng geschützter Arten
	Boden / Wasser	potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	
	Klima / Luft	kurzfristig erhöhte Schadstoffimmissionen durch Staub und Verkehrsabgase	
anlagenbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungsstätten	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	geringfügiges Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung, erhöhter oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser	Zunahme von Überschwemmungen
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme	
Sondergebiet als bauliche Anlage (Bauhöhe, Baudichte)	Fauna	direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensraum	Verlust von potentiellen Fortpflanzungsstätten und Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten durch vertikale Strukturen;
	Landschaftsbild	Beeinträchtigung durch Bebauung im Innenbereich	Beeinträchtigung der Erholungseignung; Herabsetzung der Erlebbarkeit und der Erlebnisqualität; Verlust von Eigenart und Schönheit der Landschaft
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	



betriebsbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Emissionen aus dem Sondergebiet: Lärm,	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion	Verlust der Erholungseignung der Landschaft im Umfeld
Licht, Verkehr	Fauna	Störung durch Lärm- und Lichtemissionen	Meideeffekte, verbunden mit Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In den folgenden Kapiteln werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen durch die Planung dargestellt und bewertet.

2.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.2.1 Bestandsbeschreibung

Wohnnutzung

Das Plangebiet liegt innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche der Stadt Coesfeld. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Wohnhäuser, die Flächen werden bereits vollständig gewerblich (Lidl, Sparkasse, Parkplätze) genutzt. Im Osten und Süden grenzt Wohnbebauung an. Das Plangebiet ist derzeit als Mischgebiet festgesetzt, besitzt jedoch keine Wohnfunktion.

Erholung

Das Plangebiet selbst weist keine Flächen / Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion auf. Der nächstgelegene Wanderweg verläuft ~450 m nördlich des Plangebiets entlang der Berkel, die nächsten Radrouten befinden sich ca. 450 m nördlich und östlich (WANDERROUTENPLANER NRW, RADROUTENPLANER NRW). Zudem liegen ca. 30 m östlich des Plangebietes am Overhagenweg ein Brauhaus und ein Hotel.

Menschliche Gesundheit

Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit ist neben dem Wohnumfeld und den Erholungsmöglichkeiten als Grundlage einer hohen Lebensqualität eines Raums vor allem eine gute Luftqualität relevant, die durch Immissionen von Schadstoffen und Gerüchen beeinflusst werden kann. Weitere Einflussfaktoren für das Wohlbefinden stellen beispielsweise Lärm oder Erschütterungen dar. Der Grad der Beeinträchtigung hängt von der Vorbelastungssituation ab.

Immissionsvorbelastungen gehen von dem westlich des Plangebietes verlaufenden Konrad-Adenauer-Ring (B 474) und der im Norden anschließenden Rekener Str. (L 581) sowie dem vorhandenen Betrieb des LIDL-Lebensmitteldiscountmarkts im Plangebiet aus.

2.2.2 Auswirkungsprognose

Wohnnutzung und Erholung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist keine Wohn- und Erholungsfunktion auf.

Menschliche Gesundheit

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen durch Gewerbelärm gemäß TA LÄRM auf die benachbarte Wohnnutzung geprüft. Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des vorhandenen Schallschutzwalls im Süden des Plangebietes die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen am Tag

mind. 1 dB und in der Nacht mind. 7 dB. Negative Auswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr sind nicht zu erwarten (vgl. NORMEC UPPENKAMP 2023).

Während der Bauphase stellen die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb von Betonmischern usw. zusätzliche Lärmquellen dar. Der Lärm und auch baubedingte Staubemissionen werden u.U. zeitweise über das Baugebiet hinauswirken.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation im Rahmen eines Verkehrsgutachtens wurde neben dem Analysefall (heutiges Verkehrsaufkommen) der Prognose-Nullfall (Anstieg der allgemeinen Verkehrsbelastung um 10 %) an zwei Kontenpunkten KP1 und KP2 (Rekene Str. (L 581) und Konrad-Adenauer-Ring (B 474)) untersucht. Für den Analysefall wurde ein ausreichender bis sehr guter Verkehrsfluss festgestellt. Für den Prognose-Nullfall wurde jedoch unter Beachtung von erforderlichen Optimierungsmaßnahmen in Form von angepassten Umlaufzeiten am Kontenpunkt KP1 eine ausreichende Qualität des Verkehrsablaufs (QSV D) am Morgen und eine mangelnde Qualität des Verkehrsablaufs (QSV E) am Nachmittag ermittelt. Da die Erweiterung des LIDL-Discountmarktes nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Verkehrsbelastung durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt, ist mit keiner Verschlechterung der Verkehrsqualität gegenüber dem Prognose-Nullfall zu erwarten (vgl. BRILON BONDZIO WEISER 2022).

2.2.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Schallschutzwalls im Süden des Plangebietes werden alle Immissionswerte gemäß Ta Lärm an den zu berücksichtigenden Immissionsorten eingehalten (vgl. NORMEC UPPENKAMP 2023).

Unabhängig von dem Vorhaben sind am Kontenpunkt KP1 Optimierungsmaßnahmen aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung der Stadt Coesfeld erforderlich (vgl. BRILON BONDZIO WEISER 2022).

2.2.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Berücksichtigung der in der Lärmtechnischen Untersuchung aufgeführten lärm mindernden Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die benachbarten Wohnnutzungen zu erwarten.

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.1 Bestandsbeschreibung

Biotoptypen und Flächennutzung

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Istzustand des Plangebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahme hierzu erfolgte am 23.02.2022 (vgl. Karte 1).

Die Bewertung der Biotope bzw. ihrer Funktion als Lebensraum im Plangebiet erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008). Der Wert der Biotoptypen wird gemäß LANUV NRW (2008) in Anlehnung an ARGE (1994) anhand der 4 Kriterien Natürlichkeit, Gefährdung / Seltenheit, Vollkommenheit und Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit ermittelt. Die Einstufung der einzelnen Kriterien wurde mit Hilfe standardisierter Bewertungsmatrizen vorgenommen, der Gesamtwert des Biotoptyps wird unter Gleichgewichtung der vier Kriterien durch arithmetische Mittelwertbildung bestimmt. Bewertet wird mittels einer 11-stufigen Werteskala (von 0 bis 10), wobei die Wertstufe 1 einem sehr geringwertigen und die Wertstufe 10 einem sehr hochwertigen Biotoptyp entspricht. Die Wertstufe 0 ist versiegelten Flächen vorbehalten, die keine Lebensraumfunktionen wahrnehmen können (vgl. Tab. 4 und Tab. 5).

Das Plangebiet unterliegt ausschließlich gewerblicher Nutzung und wird von dem Lidl-Fachmarkt, dem Sparkassengebäude und den dazugehörigen Parkplatzflächen geprägt (vgl. Karte 1). Die versiegelten Flächen weisen keine Biotopfunktion auf. Die Randbereiche des Plangebietes sind



durch Grünflächen (Rasen, Bodendecker, Hainbuchen-Intensivschritthecken) gesäumt, die ebenfalls nur geringe ökologische Wertigkeiten erhalten, jedoch durch den vorhandenen Baumbestand aufgewertet werden. Auf dem Parkplatz des Lidl-Fachmarkts stocken junge Ahornbäume, in der Grünanlage zwischen dem Lidl-Markt und der Stadtparkasse Coesfeld vier mittelalte Hainbuchen und entlang des Konrad-Adenauer-Rings im Westen fünf markante mittelalte Rosskastanien. Im Süden wird das Gelände des Lidl-Marktes durch einen breiten Wall begrenzt, der großflächig mit Brom- und Himbeeren überwuchert ist. Im Südwesten geht der Bewuchs in eine Strauch-Baumgruppe (Hasel, Hainbuche, Kirsche) mittleres Alters über.

Tab. 4: reale Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Code	Biotoptyp	Biotopwert * (Grundwert A)
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	0
4.5	Grünfläche im Gewerbegebiet (Rasen, Bodendecker)	2
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	
...kb	...regelmäßiger Formschnitt	4
...kb1	...mehreihig	6
7.3	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% (Kastanien)	
...ta1-2	...geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14-49 cm)	4
7.4	Einzelbaum oder Baumreihe Baumgruppe > 50% (Ahorn, Buche)	
...ta1-2	geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14-49 cm)	6

*Biotoptypenliste nach LANUV NRW (2008)

Biotopwert - Wertklassen: 0-1 (unbedeutend-sehr gering), 2-3 (gering), 4-5 (mittel), 6-7 (hoch), 8-10 (sehr hoch)

Ausschlaggebend für die Beurteilung des Eingriffs durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 ist der Ausgangszustand des Plangebietes, der durch die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 70 „Overhagenweg I inkl. 4. Änderung“ definiert wird, dessen Umsetzung jedoch deutlich abweicht.

Der rechtswirksame Bebauungsplanes Nr. 70 setzt das Plangebiet als Mischgebiet mit einer max. GRZ von 0,6 (inkl. Überschreitungen für Nebenanlagen). Entlang des Konrad-Adenauer-Rings sind eine Grünfläche mit einem Pflanzgebot für Baumreihen und ein öffentlicher Weg festgesetzt. Zudem wird das Mischgebiet im Westen und Südosten durch Flächen mit einem Pflanzgebot für Baum- und Strauchgruppen überlagert.

Tab. 5: Biotoptypen innerhalb des Plangebietes gemäß den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 70

Code	Biotoptyp	Biotopwert * (Grundwert A)
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	0
4.5	Grünfläche im Mischgebiet (Rasen, Bodendecker)	2
4.6	Flächen im Mischgebiet mit einem Pflanzgebot für Baum- und Strauchgruppen Grünflächen mit Zweckbestimmung Parkanlage und einem Pflanzgebot für Baumreihen	4

*Biotoptypenliste nach LANUV NRW (2008)

Biotopwert - Wertklassen: 0-1 (unbedeutend-sehr gering), 2-3 (gering), 4-5 (mittel), 6-7 (hoch), 8-10 (sehr hoch)

Fauna / Planungsrelevante Arten

Für das vorliegende Vorhaben wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (26.10.2021) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde mit vereinfachtem Aufwand geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden (Stufe I) (vgl. ÖKON 2022).

Die Strukturen im Plangebiet bieten keinen Lebensraum für planungsrelevante Arten. In den rudimentär vorhandenen Grünanlagen mit Bäumen und dem bewachsenen Wall sind häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

2.3.2 Auswirkungsprognose

Biotoptypen und Flächennutzung

Insgesamt wird für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ eine Fläche von 9.218 m² beansprucht. Faktisch werden vorwiegend bereits versiegelte und bebaute Flächen sowie Rasenflächen überplant, die keine bzw. geringe Biotopfunktion aufweisen. Zudem werden bis auf den mit Brombeere und Himbeere bewachsenen Lärmschutzwall im Süden des Plangebietes und die vier Hainbuchen im Nordosten des Plangebietes alle weiteren Gehölze im Zuge der Parkplatzumgestaltung überplant, die eine mittlere bis hohe Biotopfunktion erfüllen. Vier der fünf Kastanien wurden von einem Baumgutachter-Büro mit dem Ergebnis untersucht, dass aufgrund der erheblichen Schädigung und des schlechten Allgemeinzustands diese samt Wurzelstubben zu entnehmen sind. Zudem ist im Anschluss eine Baumumfeldverbesserung nach den Empfehlungen des FLL vorzunehmen, um langfristig funktionale Baumstandorte für Neupflanzungen zu schaffen (KB PLAN 2022). Die fünfte Rosskastanie wurde nicht untersucht. Da es sich aber auch hier um dieselbe Art handelt und ihr Zustand mit den anderen untersuchten Bäumen vergleichbar ist, kann sie ebenfalls als nicht zukunftsfähig und damit erhaltungswürdig angesehen werden (SWO STADTPLANUNG 2023).

Ausschlaggebend für die Beurteilung des Eingriffs ist jedoch der Ausgangszustand des Plangebietes, der durch die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 70 „Overhagenweg I inkl. 4. Änderung“ definiert wird, dessen Umsetzung jedoch deutlich abweicht. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wird im Vergleich der Festsetzung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 70 „Overhagenweg I inkl. der 4. Änderung“ um 16 % zunehmen. Planerisch werden Grünflächen mit einem Pflanzgebot überplant, die eine höhere Biotopfunktion aufweisen, in der Realität jedoch rudimentär umgesetzt worden sind. Die direkte räumliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch die Überplanung der Fläche ist planerisch insgesamt als mäßig zu bewerten.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 129 wird der bewachsene Lärmschutzwall festgesetzt. Zudem werden in den Randbereichen des Plangebietes und innerhalb der geplanten Stellplatzanlagen weitere Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Versickerungsmulde“ festgesetzt. Innerhalb dieser Grünflächen sind insgesamt 21 klimaresiliente Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen. Zudem werden die vier Hainbuchen im Nordosten des Plangebietes zum Erhalt festgesetzt.

Für den entstehenden Biotopflächenverlust wird in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz ein Flächenwertdefizit in Höhe von 5.566 Wertpunkten ermittelt (s. Kap. 2.3.3).

Fauna / Planungsrelevante Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. ÖKON 2022) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Konflikte mit planungsrelevanten Vogelarten, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien zu erwarten sind. Durch die Beseitigung der Gehölze oder baubedingte Störungen ist jedoch der Verlust von bebrüteten Gelegen oder Nestern mit nicht flüggen Jungvögel von sogenannten „Allerweltsarten“ nicht auszuschließen, so dass als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung (Gehölzfällung im Winter vom 01.10. bis 28. / 29.02 und kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel vom 15.03. bis 30.06) notwendig ist.

2.3.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Biotoptypen und Flächennutzung

Die Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wird durch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008) berücksichtigt. Die numerische Bewertung des Eingriffs sowie die Prognose



der Zielbiototypen für die Kompensation erfolgen anhand der zugehörigen Biotopwertliste sowie Hinweisen zur Auf- und Abwertung von speziellen Biototypen wie Wald, Acker, Säumen und Gewässern. Bei der Bewertung des Ausgangs- und des Planzustandes ergeben sich aus der Multiplikation der Fläche jedes Biototyps mit dem jeweiligen Biotopwert Gesamtflächenwerte für den Ausgangs- und den Planzustand, durch die das Ausmaß der Kompensation verdeutlicht wird.

Insgesamt wird für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ eine Fläche von 9.218 m² beansprucht (s. Tab. 6). Der Ausgangszustand des Plangebietes wird durch die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 70 „Overhagenweg I inkl. 4. Änderung“ definiert. Da die vorhandenen, zum großen Teil überplanten Bäume im Ausgangszustand nicht festgesetzt sind, werden nur die vier im Planzustand zum Erhalt festgesetzten Hainbuchen sowohl im Ausgangszustand als auch Planzustand bilanziert.

Tab. 6: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW

A: Ausgangszustand Bebauungsplan Nr. 129 "LIDL-Discountmarkt"				
Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Einz.flächenwert
gemäß den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 70				
<i>Mischgebiet, GRZ inkl. Überschreitung 0,6 (8.585 m²)</i>				
1.1	versiegelte Fläche	5.151	0	0
4.5	Grünfläche, Rasen	1.571	2	3.142
7.4	4 Hainbuchen, mittleres Alter, á 15 m ²	60	6	360
4.6	Fläche mit einem Pflanzgebot für Baum- und Strauchgruppen	1.803	4	7.212
<i>Straßenverkehrsfläche (283 m²)</i>				
1.1	öffentlicher Weg, voll versiegelt	283	0	0
<i>Grünfläche (350 m²)</i>				
4.6	Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage und einem Pflanzgebot für Baumreihen	350	4	1.400
Gesamtsumme		9.218		12.114
P: Planzustand Bebauungsplan Nr. 129 "LIDL-Discountmarkt"				
Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert P	Einz.flächenwert
gemäß den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 129				
<i>Mischgebiet (717 m²)</i>				
1.1	versiegelte Fläche	640	0	0
4.5	Grünfläche, Rasen	77	2	154
<i>Sondergebiet (6.256 m²)</i>				
1.1	versiegelte Fläche	6.256	0	0
<i>Grünfläche (2.245 m²)</i>				
4.5	Grünflächen - Versickerungsmulde	836	2	1.672
4.5	Grünfläche - Schallschutzgrün	1.034	3	3.102
7.3	21 Bäume II Ord., klimaresilient, á 15 m ²	315	4	1.260
7.4	4 Hainbuchen, mittleres Alter, á 15 m ²	60	6	360
Gesamtsumme		9.218		6.548
A: Ausgangszustand Plangebiet				12.114
P: Planzustand Plangebiet				6.548
Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert P - Gesamtflächenwert A)				-5.566

Für die Überplanung vorhandener Biotope entsteht ein Kompensationsbedarf von 5.566 Punkten, das über das Ökokonto „von Twickel Wald IV“ - Umwandlung von Fichtenwald in heimischen Laubwald innerhalb der Förderkulisse „Bechstein-Fledermaus“ - am Standort Gemarkung Darup, Flur 7, Flurstücke 62 (teilw.) ausgeglichen werden soll.

Die Biototypen des Ausgangs- und des Planungszustandes sind in den Karten 1 und 2 dargestellt.



Fauna / Planungsrelevante Arten

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (s. S. 16 ÖKON 2022):

- **Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)**

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

- **kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)**

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

2.3.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden bzw. kompensiert werden.

2.4 Schutzgut Fläche und Boden

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Die Inanspruchnahme von Fläche, d.h. von bisher nicht versiegelter Bodenoberfläche gehört zu den Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland. Ziel der Strategie ist der sparsame und nachhaltige Umgang mit Flächen und die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag.

Damit soll der besonderen Bedeutung von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden. Agrar-, Wald- und Gewässerflächen für die Erholung der Bevölkerung, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz sollen geschont und eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Nutzung bereits versiegelter Flächen oder vorhandener Leerstände sowie höherer Baudichten angestrebt werden (Stichworte Innenentwicklung und Nachverdichtung).

Das Untersuchungsgebiet ist faktisch in seiner Gänze stark bebaut und versiegelt. Unter Berücksichtigung der rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 weist das Plangebiet einen höheren Anteil an Grünflächen aus, so dass der planerische Versiegelungsanteil geringer ausfällt.

Der Untergrund wird im Plangebiet aus Sand und Kies der Niederterrasse (unteres Pleistozän) gebildet (IS GK 100). Ursprünglich lag in dem Plangebiet der Bodentyp Brauner, z.T. Grauer Plaggensch (E71) vor (IS BK 50).

Tab. 7: Vom Vorhaben betroffener Bodentyp

Kürzel	Bodenart / Eigenschaften*
E71	tiefreichend humose schwach lehmige Sandböden; Acker, stellenweise Gartenland, meist mittlerer Ertrag; jederzeit bearbeitbar, mittlere Sorptionsfähigkeit; meist mittlere nutzbare Wasserkapazität; mittlere, z.T. hohe Wasserdurchlässigkeit, häufig Grundwassereinfluss, meist tiefer als 1,3 m unter Flur

*GEOLOGISCHES LANDESAMT 1992

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der vorliegenden Böden erfolgt unter Berücksichtigung der im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen.

Als Grundlagen der Bewertung dient die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (IS BK 50), die folgende wesentliche Teilfunktionen des Bodens betrachtet:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBODSCHG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsénke.

Bewertet wird mittels einer 5-stufigen Werteskala (von 1 bis 5), wobei die Wertstufe 1 einer sehr geringen, die Stufe 2 einer geringen, die Stufe 3 einer mittleren und die Stufe 4 einer hohen sowie Stufe 5 einer sehr hohen Funktionserfüllung entsprechen. Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung werden als schutzwürdig bewertet.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW erfüllt der Plaggenesch (E 71) eine hohe Funktion als Archiv der Kulturgeschichte (IS BK 50). Allerdings ist der natürlich gewachsene Boden durch Versiegelung, Bebauung und Umlagerung stark degradiert und vollständig überprägt.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Jahr 2019 wurden im Plangebiet fünf Kleinrammbohrungen bis zu einer Tiefe von 5 m durchgeführt. Hierbei wurden unterhalb der Betonsteinpflaster Splitt- und Kalksteinschotter in einer Stärke von insgesamt ~0,5 m und anschließenden Auffüllungen mit schluffigen, z.T. organischen Fein- und Mittelsand in einer Stärke zwischen 0,5 m und 1,1 m angetroffen, die das natürliche Ausgangssubstrat Fein- bis Mittelsand (grobsandig, schwach schluffig) überlagern. Die chemische Untersuchung ergab, dass die Böden unbelastet sind (LAGA Zuordnungsklasse Z0) (vgl. URBANSKI & VERSMOLD 2019).

Zudem werden die Böden aufgrund des ausreichenden Grundwasserabstands von 3 m und des guten Versickerungsbeiwertes als versickerungsfähig eingestuft (URBANSKI & VERSMOLD 2021).

Altlasten

Derzeit liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten im Plangebiet vor.

Kampfmittel

Bezüglich der Kampfmittelvorsorge wird im Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:

Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden, bei Erdaushub mit außergewöhnlicher Verfärbung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Stadt Coesfeld oder die Polizei zu verständigen.

2.4.2 Auswirkungsprognose

Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Lebens- und Archivfunktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen. Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen sind schutzwürdig.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften Funktionen. Sofern schutzwürdige Böden von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes im Regelfall ausreichend.



Der ursprünglich vorhandene, aufgrund der Archivfunktion der Kulturgeschichte schutzwürdige Bodentyp Plaggenesch, wurde bereits vollständig durch Überbauung und Versiegelung überprägt und liegt somit nicht mehr vor. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ist nicht erforderlich.

Der Vergleich des Versiegelungsgrades im Ausgangs- und Planzustand zeigt, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ die Versiegelung im Plangebiet um rund 1.460 m² bzw. 16 % zunimmt (vgl. Tab. 8). Der Ausgangszustand bezieht sich hierbei auf die Festsetzung gemäß des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 70 „Overhagenweg I inkl. der 4 Änderung“. Die dort festgesetzten Grünflächen sind in der Realität kleiner umgesetzt worden, so dass die reale Versiegelung entsprechend größer ist.

Tab. 8: Flächenversiegelung

	Ausgangszustand		Planzustand		Versiegelung
	m ²	%	m ²	%	Veränderung in %
Plangebiet	9.218	100	9.218	100	
Straßen, Gebäude, Zufahrten, Fußweg (versiegelt)	5.434	59	6.894	75	16

Durch die Nachverdichtung im Plangebiet wird die Zielvorgabe der Innenentwicklung nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB erfüllt und die Inanspruchnahme weiteren Freiraums im Außenbereich vermieden. Somit wird auch der nationalen Zielsetzung den jährlichen Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf 30 ha zu begrenzen entsprochen.

2.4.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Die wesentliche Maßnahme zur Konfliktminderung besteht in der Reduzierung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung bereits genutzter und versiegelter Flächen.

Beim Wiederverfüllen der Baugruben sind die Vorgaben aus dem Baugrundgutachten zu beachten (vgl. URBANSKI & VERSMOLD 2019).

Die verloren gegangene allgemeinen Bodenpotenziale können im Zusammenhang mit den übrigen Kompensationsmaßnahmen für den Biotopwertverlust i.S. einer multifunktionalen Kompensation ausgeglichen werden.

2.4.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Grundwasser

Gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS-WEB NRW liegt das Plangebiet im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / West“. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut bewertet (Bezugszeitraum 2013-2018). Die Zielerreichung des mengenmäßigen Zustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in 2027 wird als wahrscheinlich eingestuft. Die Zielerreichung des chemischen Zustands in 2027 wird als unwahrscheinlich eingestuft (MULNV NRW).

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Jahr 2019 wurde ein Grundwasserstand von 3 m unter GOK gemessen (vgl. URBANSKI & VERSMOLD 2019).

Die jährliche Grundwasserneubildung wird im Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ für den Zeitraum 1981-2010 (Modell WETTREG-2010) im Geltungsbereich mit 166 mm/a angegeben (LANUV NRW).

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich des Geltungsbereiches fließt in ca. 50 - 100 m Entfernung der Tüskenbach, welcher in nordwestlicher Richtung zur Berkel hin entwässert. Die Berkel fließt in ca. 600 m Entfernung nördlich des Plangebietes und quert in Ost-West-Richtung das Stadtgebiet Coesfelds. Nordöstlich des Plangebietes verläuft der Tüskenbach im Kreuzungsbereich der Straßen Rekener Straße / Am Tüskenbach sowie im Bereich des Parkplatzareals unterirdisch.

Das Planvorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet (MULNV NRW). Entlang des Tüskenbaches ist ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, dessen breite zwischen 10 und 40 m variiert, das Plangebiet aber nicht erfasst.

2.5.2 Auswirkungsprognose

Durch die Planung werden keine Gewässer, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete überplant.

Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Entwässerung des Sparkassengebäudes (Mischgebiet) bleibt von der Planung unberührt, so dass die Abwässer mit Ausnahme der gemeinsam genutzten Stellplatzanlage in die öffentliche Kanalisation fließen.

Zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser im Rahmen der Neugestaltung des Lidl-Discountmarkts wurde ein Entwässerungskonzept erstellt (vgl. FISCHER TEAMPLAN 2022). Hiernach wird das Dachflächenwasser auch zukünftig über eine Versickerungsmulde im Plangebiet versickert. Das Niederschlagswasser von den Stellplätzen und Fahrwegen fließt in dezentrale Versickerungsmulden und versickert dort über die belebte Bodenschicht. Um bei extremen Regenereignissen Überflutungen zu vermeiden, besteht ein Notüberlauf in den öffentlichen Regenwasserkanal.

2.5.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Die Versickerung für die Stellplatzanlage und die Dachflächenwasserversickerung werden optimiert, so dass das Niederschlagswasser im Plangebiet vollständig versickert. Zudem wird ein Notüberlauf für die Versickerungsmulden eingerichtet, der in den öffentlichen Regenwasserkanal führt.

Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer muss sich gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Grundstücke ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

Gemäß den Hinweisen des Bebauungsplanes wird zudem empfohlen, dass alle Gebäudeöffnungen mindestens 0,3 m über dem Niveau der Erschließungsstraße liegen sollten (SWO STADTPLANUNG 2023).

Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass bei Metalleindeckungen nur beschichtetes Metall verwendet werden darf.

2.5.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

2.6 Schutzgut Klima/Luft

2.6.1 Bestandsbeschreibung

Das Gebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen. Es gehört damit zum nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern. Das langjährige Jahresmittel der Lufttemperatur lag in Coesfeld im Mittelungszeitraum 1991-2020 bei 10,3°C. Die relativ geringe jährliche Temperaturschwankung betrug 15,3°C. Die Monatsmittel lagen im Januar bei 2,8°C und im August bei 18,1°C. Der mittlere Jahresniederschlag lag im genannten Mittelungszeitraum bei 834,7 mm (LANUV NRW).

Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaatlas NRW“ (LANUV NRW) ist die mittlere Jahrestemperatur im Zeitraum von 1991-2020 bezogen auf 1951-1980 um 1,0°C und die Anzahl der heißen Tage (≥ 30 C) um 5 gestiegen. Die jährliche Niederschlagssumme hat sich um 23,7 mm erhöht, wobei ein Anstieg insbesondere im Winter und Herbst zu verzeichnen ist. Im Sommer und Frühjahr zeigt sich dagegen ein Rückgang der Niederschlagssummen. Die Starkniederschlagstage mit Niederschlägen > 10 mm/d haben um zwei Tage und die Tage mit Niederschlägen > 20 mm/d um einen Tag pro Jahr zugenommen.

Laut dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ (LANUV NRW) liegt im Plangebiet aufgrund der innerstädtischen, jedoch offenen Bebauung ein Gewerbe- und Industrieklima (offen) vor. Das Gewerbeklima zeichnet sich bei hoher Versiegelung durch starke sommerliche Aufheizung und relativ starke Veränderungen des Windfeldes aus. Verdunstung und damit abkühlende Effekte sind gegenüber dem Freilandklima deutlich reduziert. Die thermische Belastung tagsüber im Sommer wird als hoch eingestuft. Es treten zudem Emissionen von Lärm und Schadstoffen auf.

Die umgebenden Bereiche des Plangebietes werden dem Vorstadt- und Stadtrandklima zugeordnet.

Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse im Fachinformationssystem „Klimaanpassung“, (LANUV NRW) zeigt für das Plangebiet eine weniger günstige allgemeine thermische Situation und für die umgebenden Bereiche eine ungünstige Situation auf. Die nächtliche Überwärmung im Sommer ist im Plangebiet und seiner Umgebung als mäßig einzustufen. Die Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung wird für das Gebiet als mittel bis hoch eingestuft. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation werden empfohlen. Nachverdichtungen sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen („Entkopplung“) und die Baukörperstellung sollte beachtet sowie möglichst eine Erhöhung des Vegetationsanteils angestrebt werden. Zudem ist für das gesamte Plangebiet ein Klimawandel-Vorsorgebereich für die Nachtsituation ausgewiesen (LANUV NRW).

Lufthygienische Daten bzw. Schadstoffdaten aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Im Gebiet selbst und in den angrenzenden Bereichen sind bis auf die benachbarten Straßen keine weiteren Einrichtungen oder Anlagen bekannt, deren Emissionen auf das Plangebiet oder die Umgebung einwirken können. Es sind ausschließlich verkehrstypische Emissionen durch KFZ-Verkehr und damit gegenüber unbeeinflussten Standorten erhöhte Werte der charakteristischen Luftschadstoffe wie Stickoxide (NO_x) und Feinstaub (PM_{10}) zu erwarten.

2.6.2 Auswirkungsprognose

Durch die Planung werden keine klimatischen Ausgleichsräume und keine für das Stadtgebiet bedeutenden Belüftungsschneisen beansprucht oder beeinträchtigt. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Bei Realisierung der Planung wird der Grad der Flächenversiegelung im Plangebiet faktisch insgesamt relativ geringfügig zunehmen, so dass keine wesentlichen, zusätzlichen lokalklimatischen Aufwärmeeffekte zu erwarten sind. Im Vergleich zu den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 70 wird die Versiegelung jedoch um 16 % zunehmen und im größeren Umfang vorgesehene Grünflächen mit einem Pflanzgebot entfallen, die potenziell eine klimatische Ausgleichsfunktion erfüllen. Die Ausweisung der Grünflächen, der Erhalt von vier Hainbuchen und die Pflanzung von 21 klimaresilienten Laubbäumen kann den Verlust der derzeit festgesetzten Grünflächen aufgrund der geringeren Fläche klimatisch nur bedingt ausgleichen.

Es werden keine Treibhausgas-Senken (z.B. alte Wälder und intakte Moore) oder Böden mit klimarelevanten Funktionen (Kohlenstoffspeicher-, oder senken oder Böden mit hohen Wasserspeichervermögen und hoher Bedeutung für die Klimaanpassung) überplant.

Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas

In den letzten Jahrzehnten ist die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre stark gestiegen. Der hohe Energiebedarf menschlicher Aktivitäten wird (noch) zu großen Teilen aus fossilen Brennstoffen abgedeckt. Das dabei freigesetzte Klimagas Kohlendioxid (CO₂) gelangt in die Atmosphäre und verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt. Neben dem hohen Energieverbrauch und einer hohen Mobilität trägt auch die Landwirtschaft mit Intensivtierhaltung bzw. einem hohem Einsatz von Mineräldünger zur Belastung des Klimas bei und die Abholzung von Urwäldern zerstört natürliche CO₂-Speicher.

Neben CO₂ sind die wichtigsten weiteren Treibhausgase Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (Lachgas, N₂O), daneben spielen auch fluorhaltige Stoffe und fluorierte Treibhausgase (F-Gase) eine gewisse Rolle. Andere, so genannte indirekte Treibhausgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) oder flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan (sogenannte NMVOC) tragen zur Zerstörung der Ozonschicht bei.

Nach Umsetzung der Planung werden sich die Verkehrsemissionen und gewerbebedingten Emissionen im Plangebiet geringfügig erhöhen.

Um den Verbrauch von fossilen Energieträgern zu mindern sind als Beitrag zum Klimaschutz Solaranlagen ergänzend zulässig. Die Nutzung von emissionsarmen Verkehr (Fahrräder, E-Bikes, E-Auto) wird durch optimierte Fahrradabstellmöglichkeiten und Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge gefördert. Weitere Vorgaben zum klimagerechten Bauen werden im Bebauungsplan nicht gemacht. Die Wahl klimagerecht zu Bauen bleibt somit den Vorhabenträger überlassen. Möglichkeiten bieten z.B. eine Dach- oder Fassadenbegrünung, die der Bebauungsplan zwar nicht vorsieht, ihnen aber auch nicht entgegensteht. Solaranlagen über begrünten Dachflächen sind grundsätzlich möglich.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Die vorhandenen Klimaänderungen werden nach den Projektionen des LANUV NRW im Rahmen des Klimawandels voranschreiten, wobei zwei verschiedene Klimaszenarien bezogen auf den Zeitraum von 1971 bis 2000 zu Grunde gelegt werden. Das moderate Klimaszenario (RCP-Szenario 4.5) berücksichtigt globale Klimaschutzmaßnahmen und Techniken zur CO₂-Speicherung. Das „weiter-wie-bisher“ Szenario (RCP-Szenario 8.5) basiert auf einem steigenden Verbrauch fossiler Energieträger und daraus resultierenden weiterhin steigenden Treibhausgasemissionen.

Daneben werden in den Projektionen einige Entwicklungen auf der Basis des SRES-Szenarios A1B angegeben, das bis 2007 (4. Sachstandsbericht des Weltklimarats) verwendet wurde und von einer ausgewogenen Nutzung fossiler und nicht-fossiler Energieträger ausgeht.

Nach den Projektionen des LANUV NRW werden sich die mittleren Jahrestemperaturen in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum von 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel um 1,1-1,8°C und im Zeitraum von 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) um 1,0-3,5°C erhöhen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Die Zahl der heißen Tage (≥ 30°C Tageshöchsttemperatur) wird zunehmen und die frostfreie Phase wird sich deutlich verlängern.

Für die Niederschläge wird in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum von 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel eine Zunahme um 3 bis 5 %

angenommen. Für den Zeitraum von 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) wird von einer durchschnittlichen Zunahme um 2 bis 7 % ausgegangen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Jahreszeitlich gesehen werden die Niederschläge im Frühjahr und Winter voraussichtlich zunehmen, im Sommer ist ein Niederschlagsrückgang zu erwarten.

Die Starkniederschlagstage > 10 mm/d pro Jahr werden in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel um 1-2 Tage und für den Zeitraum 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) um zwei bis drei Tage zunehmen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Für Starkniederschlagstage > 20 mm/d pro Jahr wird für Zeitraum 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) eine Zunahme um 0-1 Tag und für den Zeitraum 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) eine Zunahme um 0-2 Tage projiziert (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5).

Bei Eintritt der Klima-Vorhersagen ist damit zu rechnen, dass zukünftig die Wahrscheinlichkeit von Trockenperioden und temporären Überflutungen infolge der höheren Anzahl von Starkregenereignissen zunimmt. Da im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist und auch gemäß den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten keine Risiken oder Gefahren durch Hochwasser bestehen, ist die Wahrscheinlichkeit für Überschwemmungen gering. Ein Notüberlauf in den öffentlichen Regenwasserkanal dient der Vermeidung von Überflutungen im Plangebiet bei extremen Regenereignissen.

Das Plangebiet ist gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ des LANUV NRW als Klimawandel-Vorsorgebereich dargestellt, der zukünftig durch den Klimawandel voraussichtlich ebenfalls zu der Klasse der höchsten Belastung zählen werden. Somit kann in Folge des Klimawandels die Bevölkerung durch eine erhöhte Hitze- und thermische Belastung betroffen sein.

2.6.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausweisung der Grünflächen, der Erhalt von vier Hainbuchen und die die Pflanzung von 21 klimaresilienten Laubbäumen mindern die klimatischen Auswirkungen im Plangebiet. Die Baumpflanzungen tragen zu einer Minderung der Wärmebelastung sowie insgesamt zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei. Über die Blattoberfläche der Pflanzen werden Stäube und Schadstoffe aus der Luft gefiltert. Zudem wird Niederschlagswasser gespeichert und teilweise verdunstet. Niederschlagswasserspitzen werden gemindert und das Wasser verzögert den Versickerungsmulden zugeführt.

Um den Verbrauch von fossilen Energieträgern zu mindern sind als Beitrag zum Klimaschutz Solaranlagen ergänzend zulässig. Zudem werden zukünftig Lademöglichkeiten für E-Bikes und E-Autos bzw. Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge angeboten, um die E-Mobilität zu fördern. Fahrradabstellmöglichkeiten werden im Rahmen des Umbaus der Stellplätze optimiert und so der emissionsarme Verkehr unterstützt.

Die Versickerung für die Stellplatzanlage und die Dachflächenwasserversickerung werden optimiert, so dass das Niederschlagswasser im Plangebiet vollständig versickert. Ein Notüberlauf in den öffentlichen Regenwasserkanal dient der Vermeidung von Überflutungen im Plangebiet bei extremen Regenereignissen.

2.6.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

2.7.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches der Stadt Coesfeld an der stark befahrenen B 474 und L 581. Das Plangebiet wird vom vorhandenen LIDL-Fachmarkt und

Sparkassengebäude sowie der Parkplatzfläche geprägt. Die stark versiegelten Flächen werden durch die vorhandenen Grünanlagen mit Baumbestand ein wenig strukturiert und gegliedert.

Das Plangebiet hat keine besondere landschaftsästhetische Bedeutung.

2.7.2 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 70 werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 insbesondere im Westen des Plangebietes größere Grünflächen bzw. Flächen mit einem Pflanzgebot für Gehölze entfallen und durch deutlich kleinere Grünflächen mit weniger Gehölzpflanzungen ersetzt. Zudem wird die Errichtung eines größeren LIDL-Fachmarktes ermöglicht. Planerisch wird somit das Ortsbild vor allem aus westlicher und nördlicher Richtung verändert.

Da die tatsächliche Umsetzung der Grünflächen im deutlich geringeren Umfang erfolgt ist, wird die Neugestaltung der vorhandenen Stellplatzflächen und die Fällung der vorhandenen Gehölze zu geringeren landschaftsästhetischen Auswirkungen führen. Zumal der Erhalt von vier Hainbuchen und die Anpflanzung von 21 Laubbäumen festgesetzt ist.

Der landschaftsästhetische Eingriff wird nur lokal wahrnehmbar sein und ist als gering einzustufen.

2.7.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Minderung des Eingriffs sind als Maßnahmen Höhenfestsetzungen, Neupflanzung von Bäumen, gestalterische Festsetzungen zu Werbeanlage und Verkleidungen der Außenwandflächen vorgesehen.

2.7.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bestandsbeschreibung

Kulturelles Erbe umfasst die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter. **Kulturgüter** können definiert werden „als Zeugnisse menschlichen Handelns [...], die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, Raumdispositionen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“. Hierzu können Bau-, und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, aber auch Stätten historischer Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder und traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Prozessionswege) zugeordnet werden (GASSNER et al. 2010).

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung benannt (LWL 2009).

Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster (LWL 2013) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt in einem hinsichtlich der Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich A 5.2 „Baumberge mit Coesfeld Billerbeck und Nottuln“ und im hinsichtlich der Denkmalpflege bedeutsamen Bereich D 4.2 „Coesfeld, Lette“. Der Stadtkern von Coesfeld, in ca. 1 km Entfernung, ist als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich im Stadtkern die kath. Pfarrkirche Sankt Lamberti (Nr. 183), die als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekte der Denkmalpflege gekennzeichnet ist. Nordwestlich des Plangebietes liegt in ca.

1,8 km Entfernung das raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt der Denkmalpflege Haus Loburg (Nr. 182), welches von einem Bereich mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen umgeben ist.

Kulturgüter wie Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Kulturdenkmal befindet sich ca. 80 m östlich des Plangebietes an der Laurentiuskirche (Sandsteinbildstock). Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Plangebiet.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW erfüllt der Plaggenesch (E 71) eine hohe Funktion als Archiv der Kulturgeschichte (IS BK 50). Allerdings ist der natürlich gewachsene Boden durch Versiegelung, Bebauung und Umlagerung stark degradiert und vollständig überprägt.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Plangebiet, wie z.B. Telekommunikationslinien und ein Niederspannungskabel im Süden des Plangebietes.

2.8.1 Auswirkungsprognose

Kulturgüter in Form von Bau- oder Bodendenkmälern sind im Plangebiet nicht bekannt. Dennoch wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis zur Vorgehensweise bei der möglichen Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bau- und Erdarbeiten in die textlichen Hinweise aufgenommen. Aufgrund der Lage und Entfernung der Denkmäler im Umfeld des Plangebietes sind negative Auswirkungen auf Sichtbeziehungen auszuschließen. Böden mit Archivfunktion sind nicht betroffen.

Im Hinblick auf **Sachgüter** ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet unterirdische Leitungen vorhanden sind. Daher wird ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Arbeiten in Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Das im Süden an der Grenze des Plangebietes verlaufende Niederspannungskabel wird über einen 3 m breiten Schutzstreifen gesichert.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.8.1 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.8.2 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Erhebliche, sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht gegeben.

2.11 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Der Bebauungsplan sieht keine Ansiedlung von Betrieben vor, die mit gefährlichen Stoffen im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) hantieren. Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Prüfung der so genannten „Nullvariante“ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Ausweisung des sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „großflächiger Lebensmittelmarkt“ an dieser Stelle verzichtet werden.

Die bisherige Nutzung der Fläche für den Einzelhandel inkl. der Parkplatzfläche bliebe erhalten. Die vorhandenen Bäume blieben vermutlich ebenfalls erhalten und würden ihre Funktion als Lebensraum unverändert ausüben.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Planungsalternative wäre die Ausweisung eines Wohngebietes denkbar. Allerdings versorgt der Lebensmitteldiscountmarkt mit dem gegenüberliegenden Lebensmittelmarkt das westliche Stadtgebiet mit Grundnahrungsmitteln. Wenn der Markt aufgegeben würde, könnte eine wohnungsnah klimafreundliche Versorgung im westlichen Stadtgebiet ohne einen neuen Standort nicht mehr sichergestellt werden.

Ohne diese Planung (Nullvariante) bliebe es bei einer Verkaufsfläche von 920 m² für den Lebensmitteldiscountmarkt, der mittel- bis langfristig nicht mehr wettbewerbsfähig wäre und seine Nahversorgungsfunktion am Standort aufgeben müsste (s. SWO STADTPLANUNG 2023).

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen.

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) zur Erweiterung des ortsansässigen Lidl-Fachmarkts, Rekener Straße in Coesfeld (ÖKON 2022),
- Begründung (Entwurf) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“. Stand: 07. März 2023, (SWO STADTPLANUNG 2023),
- Entwässerungsstudie zum Neubau Lidl-Markt Rekener Straße in Coesfeld (FISCHER TEAMPLAN 2022),
- Geotechnischer Bericht Bog 153/19/922 (URBANSKI & VERSMOLD 2019),
- Ergänzender Geotechnischer Bericht Bog 153-02-210667 (URBANSKI & VERSMOLD 2021),
- Schallimmissionsprognose zum Neubau des Lidl-Marktes in Coesfeld (NORMEC UPPENKAMP 2023),
- Verkehrstechnische Untersuchung zur Erweiterung eines Lidl-Marktes in Coesfeld (BRILON BONDZIO WEISER 2022).

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind dem wms-Server LINFOS und dem GEODATENATLAS KREIS COESFELD entnommen.



Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Ist-Zustand des Untersuchungsgebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahmen hierzu erfolgten am 23.02.2022 (vgl. Karte 1).

Die Aufnahme und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen im Ausgangszustand sowie die Beurteilung der Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wurde mit der Bewertungsmethode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ nach LANUV NRW (2008) durchgeführt.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bodentypen erfolgte anhand der Karte der schutzwürdigen Böden NRW / Auskunftssystem BK50 (IS BK 50).

5.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

5.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BAUGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BAUGB zu nutzen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird unter vorsorglicher Berücksichtigung aller umweltrelevanten Schutzgüter durchgeführt. Somit ist zu erwarten, dass nach Plandurchführung ein umweltverträglicher Bauzustand entstehen wird. Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen. Es basiert auf Überwachungsmaßnahmen der Stadt Coesfeld, Umweltinformationen des Kreises Coesfeld und Informationen der Bezirksregierung Münster (Anlagenüberwachung). Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt und den Umweltfachbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht.

Zu den Maßnahmen im Rahmen des Monitorings für den Bebauungsplan Nr. 129 gehören:

Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zeitlicher Rahmen und Durchführung
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Prüfung zwecks Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen	Überprüfung bei Beschwerden durch städtische Mitarbeiter in Kooperation mit dem Kreis Coesfeld
Boden / Wasser	Prüfung des Bauzustandes und der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen	Nach Fertigstellung der Versickerungsanlagen örtliche Kontrolle durch städtische Mitarbeiter/Kreis Coesfeld
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Landschaft	Prüfung des Erfüllungsgrads und Pflegezustands der Neuanpflanzungen im Gebiet	erste örtliche Kontrolle im Jahr der Bepflanzung, danach regelmäßige örtliche Kontrolle durch städtische Mitarbeiter / Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld
Fauna	Prüfung der Einhaltung der Bauzeitenregelung (Baubeginn und Gehölzfällung)	Kontrolle durch städtische Mitarbeiter / Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld

Da die Stadt Coesfeld kein umfassendes Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, ist sie auf Informationen der zuständigen Umweltfachbehörden angewiesen.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“. Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 70 „Overhagenweg I inkl. 4. Änderung“, der auf dem Grundstück Rekener Straße 67 ein Mischgebiet festsetzt. Entlang des Konrad-Adenauer-Rings sind eine Grünfläche und ein öffentlicher Weg festgesetzt. Zudem sind im Westen und Südosten Grünflächen mit einem Pflanzgebot für Baum- und Strauchgruppen vorgesehen. Neben den Flächen des Lebensmitteldiscountmarktes und der dazugehörigen Stellplätze wird auch das Grundstück der Sparkassenfiliale an der Rekener Straße 67a in den Bebauungsplan Nr. 129 einbezogen, da der Finanzdienstleister die Stellplatzanlage aktuell und zukünftig mitbenutzt.

Das 9.218 m² große Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Coesfeld in ca. 1 km Entfernung zum Stadtzentrum und umfasst das Flurstück 541, Flur 10 der Gemarkung Coesfeld-Stadt.

Das Bebauungsplangebiet wird überwiegend als sonstiges **Sondergebiet (SO)** mit der Zweckbestimmung „**großflächiger Lebensmittelmarkt**“ und einer maximalen Grundfläche inkl. der möglichen Überschreitungen von 6.256 m² festgesetzt. Die Bebauung wird in eingeschossiger, abweichender Weise (zulässige Gebäudelänge von 50 m darf überschritten werden) mit einer maximalen Gebäudehöhe von 6,50 m über GOK vorgesehen. Im Nordosten wird im Bereich des vorhandenen Sparkassengebäudes ein **Mischgebiet (MI)** mit einer maximalen Grundfläche inkl. der möglichen Überschreitungen von 640 m² festgesetzt. Die Bebauung wird in zweigeschossiger, offener Weise mit einer maximalen Gebäudehöhe von 10,00 m über GOK vorgesehen.

Das Umweltgutachten beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 werden im Hinblick auf das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** die Auswirkungen der Lärmimmissionen durch das Vorhaben auf die benachbarte Wohnnutzung untersucht. Die Lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit eingehalten bzw. unterschritten werden. Negative Auswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr sind nicht zu erwarten.

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ergab, dass die Erweiterung des LIDL-Discountmarktes nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Verkehrsbelastung durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen und somit zu keiner Qualitätsverschlechterung an den untersuchten Knotenpunkten sowohl im Analysefall (Bestand) und Prognose-Nullfall (Verkehrsentwicklung in 35 Jahren) führt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung des **Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** resultiert aus der Überplanung des insgesamt 9.218 m² großen Geltungsbereichs. Faktisch werden vorwiegend bereits versiegelte und bebaute Flächen sowie Rasenflächen überplant, die keine bzw. geringe Biotopfunktion aufweisen. Zudem werden bis auf den mit Brombeere und Himbeere bewachsenen Lärmschutzwall im Süden des Plangebietes und vier Hainbuchen im Nordosten des Plangebietes alle weiteren Gehölze überplant, die eine mittlere bis hohe Biotopfunktion erfüllen. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Eingriffs durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 sind jedoch die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 70, deren Umsetzung in der Realität jedoch deutlich abweicht. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wird um 16 % zunehmen. Planerisch werden Grünflächen mit einem Pflanzgebot überplant, die eine höhere Biotopfunktion aufweisen, real jedoch rudimentär umgesetzt worden sind. Die direkte räumliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch die Überplanung der Fläche ist planerisch insgesamt als mäßig zu bewerten. Im Bebauungsplan Nr. 129 wird der bewachsene Lärmschutzwall im Süden des Plangebietes als Grünfläche festgesetzt. Zudem werden in den Randbereichen des Plangebietes und innerhalb der geplan-

ten Stellplatzanlagen weitere Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Versickerungsmulde“ festgesetzt, innerhalb derer insgesamt 21 klimaresiliente Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen sind. Gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW verbleibt ein Kompensationsdefizit von 5.566 Punkten. Der Ausgleich des Kompensationsdefizits erfolgt über das Ökokonto „von Twickel Wald IV“ - Umwandlung von Fichtenwald in heimischen Laubwald innerhalb der Förderkulisse „Bechstein-Fledermaus“ - am Standort Gemarkung Darup, Flur 7, Flurstücke 62 (teilw.) ausgeglichen werden soll.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen (Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) und kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)) sicher auszuschließen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt können bei Beachtung der genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

Der Vergleich des Versiegelungsgrades im Ausgangs- und Planzustand zeigt, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ der **Flächenverbrauch** durch Versiegelung im Plangebiet um rund 1.460 m² bzw. 16 % zunimmt. Der ursprünglich vorhandene, aufgrund der Archivfunktion der Kulturgeschichte schutzwürdige **Bodentyp** Plaggenesch, wurde bereits vollständig durch Überbauung und Versiegelung überprägt und liegt somit nicht mehr vor. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ist nicht erforderlich. Durch die Nachverdichtung im Plangebiet wird die Zielvorgabe der Innenentwicklung nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB erfüllt und die Inanspruchnahme weiteren Freiraums im Außenbereich vermieden. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden abzuleiten.

Durch die Planung werden keine Gewässer, Trinkwasser- und Überschwemmungsgebiete überplant. Das Dachflächenwasser wird auch zukünftig über eine Versickerungsmulde im Plangebiet versickert. Das Niederschlagswasser von den Stellplätzen und Fahrwegen fließt in dezentrale Versickerungsmulden und versickert dort über die belebte Bodenschicht. Um bei extremen Regenereignissen Überflutungen zu vermeiden, besteht ein Notüberlauf in den öffentlichen Regenwasserkanal. Zudem ist ein Überflutungsnachweis der einzelnen Grundstücke durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Jeder Eigentümer ist außerdem wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut **Wasser** zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Schutzguts **Klima/Luft** sind nicht zu erwarten, da keine klimatisch bedeutsamen Räume überplant werden.

Die wesentlichen Auswirkungen auf das **Landschaftsbild/Ortsbild** ergeben sich durch die Möglichkeit der Errichtung eines größeren Gebäudes im Südosten des Plangebietes und der Überplanung von Gehölzbeständen. Der landschaftsästhetische Eingriff wird nur lokal wahrnehmbar sein und ist als gering einzustufen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten.

Die Ausweisung des Sonder- und Mischgebietes wird keine schweren Unfälle oder Katastrophen auslösen. Auch Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung, das kulturelle Erbe und die Umwelt im Umfeld werden als gering eingeschätzt.

Das mit der Bauleitplanung verbundene Monitoring soll zu einem umweltverträglichen Bauzustand beitragen. Sollten trotz vorsorglicher Planung Missstände auftreten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese zu beseitigen bzw. zu mindern.

Die Ergebnisse dieses Umweltberichts machen deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

7 Anhang 1: Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARGE (1994): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Bewertungsrahmen für die Straßenplanung. Hrsg.: Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr (MSV) und Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL). Düsseldorf.
- BRILON BONDZIO WEISER (2022): Verkehrstechnische Untersuchung zur Erweiterung eines Lidl-Marktes in Coesfeld. Februar 2022. Bochum.
- DIN 18005 (2002): Schallschutz im Städtebau; Grundlagen und Hinweise für die Planung.
- DIN 18919 (2016): Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.
- FISCHER TEAMPLAN (2022): Neubau Lidl-Markt Rekener Straße in Coesfeld. Entwässerungsstudie. März 2022. Coesfeld.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.) (1992): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt L 4108 Coesfeld. Krefeld.
- KB PLAN (2002): Baubeurteilung. Lidl Filiale Rekener Str. 67, 48653 Coesfeld. 01. Juli 2022. Münster.
- KREIS COESFELD (2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.
- LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Stand März 2008. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2009): Bodenschutz beim Bauen. Recklinghausen.
- LWL (2009): Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007, Korrekturfassung von September 2009.
- LWL (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Oktober 2012. Korrigierte Fassung 2013. Münster.
- MSWKS / MUNLV (2002): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf.
- ÖKON (2022): Erweiterung des ortsansässigen Lidl-Fachmarkts, Rekener Straße in Coesfeld Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I). 28. März 2022. Münster.
- SWO STADTPLANUNG (2023): Begründung (Entwurf) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“. Stand: 7. März 2023. Coesfeld.
- TA LÄRM (1998): Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) v. 26.8.1998.
- NORMEC UPPENKAMP (2023): Immissionsschutz-Gutachten. Schallimmissionsprognose zum Neubau des Lidl-Marktes in Coesfeld. März 2023. Ahaus.
- URBANSKI & VERSMOLD (2019): Geotechnischer Bericht Bog 153/19/922. Juli 2019. Münster.
- URBANSKI & VERSMOLD (2021): Ergänzender Geotechnischer Bericht Bog 153-02-210667. Juli 2021. Münster.

Internetquellen

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER: Regionalplan Münsterland, <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>, abgerufen am 05.10.2021.
- BKG - STARKREGEN NRW: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Starkregengefahrenhinweise Nordrhein-Westfalen, https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw, abgerufen am 23.02.2022.
- GEODATENATLAS KREIS COESFELD: <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/geoinformationen-kataster/themenatlas/themen/umwelt-natur.html>, abgerufen am 05.10.2021.
- LANUV NRW: Fachinformationssystem Klimaanpassung, <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>, abgerufen am 06.10.2021.
- LANUV NRW: Fachinformationssystem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, <http://www.klimaatlas.nrw.de>, abgerufen am 06.10.2021.
- LANUV NRW: Flussgebiete NRW, Gefahren- und Risikokarten Teileinzugsgebiet (TEZG) Lippe. <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-deltarhein-5804>, abgerufen am 23.02.2022.
- MULNV NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB: <http://www.elwasweb.nrw.de>, abgerufen am 06.10.2021.
- RADROUTENPLANER NRW: <http://www.radroutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 06.10.2021.
- STADT COESFELD: Abschlussbericht zum Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Integriertes_Klimaschutz-_und_Klimaanpassungskonzept_Stadt_Coesfeld-inet.pdf, abgerufen am 05.10.2021.
- WANDERROUTENPLANER NRW: <http://www.wanderrouutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 06.10.2021.

WMS-Server – Web Map Service

- GIS-SERVER KREIS COESFELD: https://www.kreis-coesfeld.de/ASWeb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 05.10.2021
- IS BK 50: wms-Dienst zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000; URL: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>; abgerufen am 05.10.2021.
- IS GK 100: Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100 000 (IS GK 100), wms-Dienst; URL: <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>; abgerufen am 05.10.2021.
- LINFOS: Der WMS LINFOS NRW umfasst wesentliche Inhalte der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW wie naturschutzfachliche Grundlagendaten, Alleen und Schutzgebiete, etc. <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>, abgerufen am 05.10.2021.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- | | |
|-------------|---|
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) |
| 16. BImSchV | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) |
| BAUGB | Baugesetzbuch |

BAUNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BBODSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBODSCHV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BIMSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DSCHG NW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
KLIMASCHUTZGESETZ NRW	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen
LNATSCHG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
LWG NW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

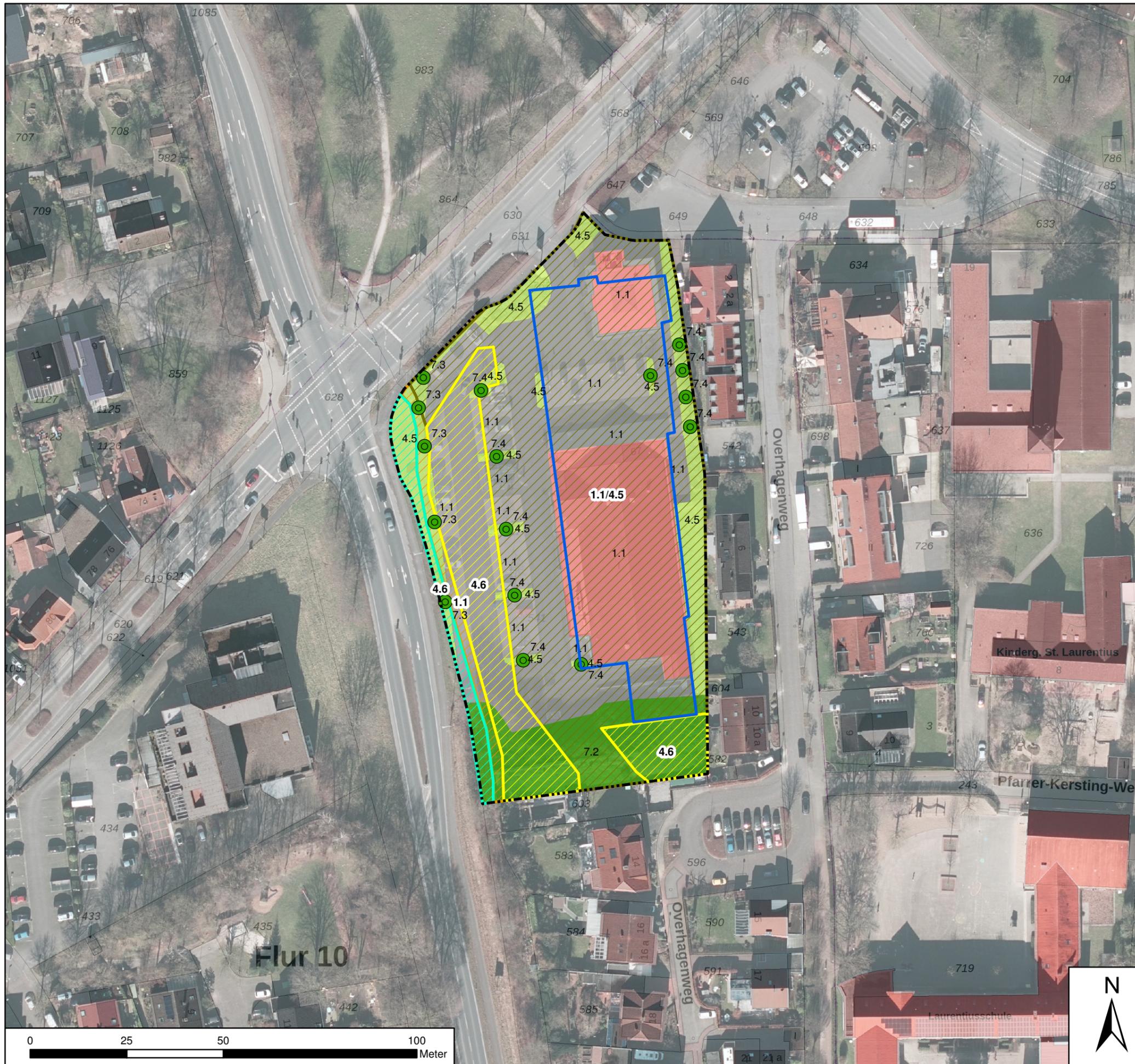
Dieser Umweltbericht wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Münster, 07.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Klippstein'.

(A. Klippstein)

Dipl.-Landschaftsökologin



Damhus Grundstücksverwaltungs Gbr

Handwerkerstraße 26
48720 Rosendahl-Holtwick

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129 "Lidl-Discountmarkt" in der Stadt Coesfeld

Biotoptypen / Flächennutzung Bestand

nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008)

real vorhandene Biotoptypen

- 1.1 versiegelte Flächen (Gebäude)
 - 1.1 versiegelte Flächen (Asphalt, engfugiges Pflaster)
 - 4.5 Rasen, Ziergehölze
 - 7.2 Hecken, Gehölzstreifen (lebensraumtyp. Arten)
 - 7.3 Einzelbäume, nicht lebensraumtypisch
 - 7.4 Einzelbäume, lebensraumtypische Arten
- geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14 - 49 cm)

Biotoptypen gemäß dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 70 "Overhagenweg I inkl. der 4 Änderung"

- 1.1 öffentlicher Weg
- 1.1 / Mischgebiet GRZ inkl. Überschreitung 0,6 / 4.5 Grünflächen (Intensivrasen, Bodendecker)
- 4.6 Fläche mit einem Pflanzgebot für Baum- und Strauchgruppen
- 4.6 Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage und einem Pflanzgebot für Baumreihen

weitere Planzeichen

- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129
- Baugrenzen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 70

(c) Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - WMS NW ALKIS und DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

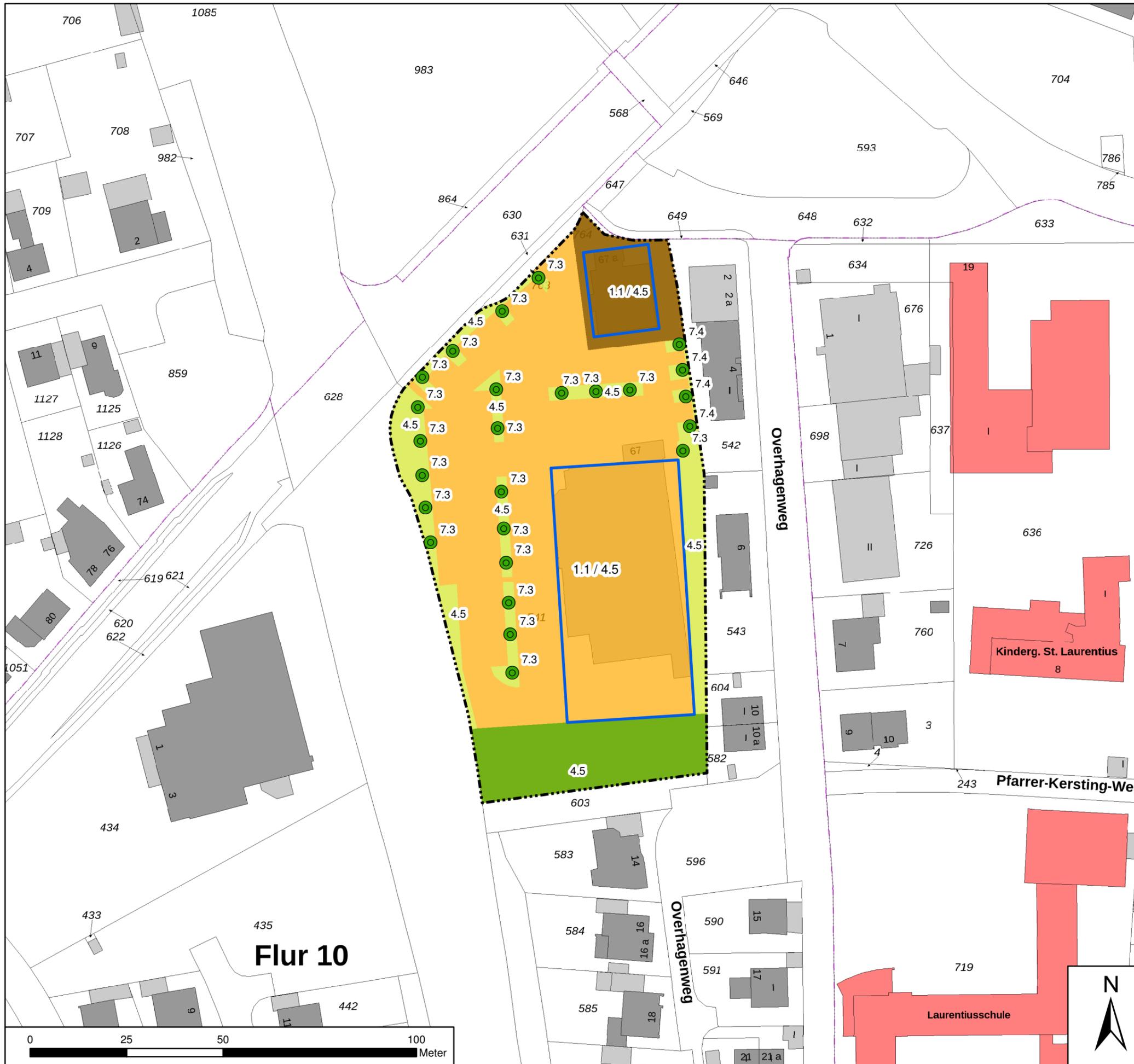
Maßstab 1:1.000

Karte 1

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 14
Fax: 0251 / 13 30 28 19
mail: oekon@oekon.de

Münster, den 07.03.2023





Damhus Grundstücksverwaltungs Gbr

**Handwerkerstraße 26
48720 Rosendahl-Holtwick**

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129
"Lidl-Discountmarkt" in der Stadt Coesfeld**

Biotoptypen / Flächennutzung Planzustand

nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008)

**Biotoptypen gemäß den Festsetzungen des
Bebauungsplanes Nr. 129**

- Mischgebiet
 - 1.1/ versiegelte Flächen/
 - 4.5 Grünfläche
- Sondergebiet
 - 1.1/ versiegelte Flächen/
 - 4.5 Grünfläche
- Grünflächen
 - 4.5 Versickerungsmulden, Rasen
 - 4.5 Schallschutzgrün mit Bewuchs
- Baumpflanzung
 - 7.3 Laubbäume II Ord., klimaresiliente Arten
 - Baumerhalt
 - 7.4 Einzelbäume, lebensraumtypisch (Hainbuchen)

weitere Planzeichen

- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129
- Baugrenzen

(c) Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - WMS NW ALKIS
und DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.000

Karte 2

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 14
Fax: 0251 / 13 30 28 19
mail:oekon@oekon.de

Münster, den 07.03.2023

